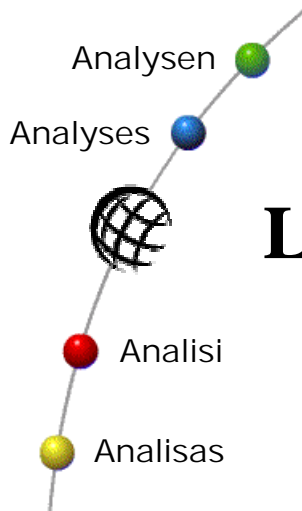




Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati
Uffizi federal da fugitivs



Länderinformationsblatt

Irak

September 1999 (Stand)

Öffentlich

Regio Desk Asien / Islamische Staaten II

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

21. August 2000

Länderinformationsblatt

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde von der Sektion "Länderinformation und Lageanalysen" des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) in Bern (Schweiz) auf Deutsch und Französisch aufbereitet. Die Auswahl des beschriebenen Landes basiert auf der tatsächlichen oder zu erwartenden Zahl von Asylgesuchen aus dem betreffenden Herkunftsland in der Schweiz. Das Länderinformationsblatt enthält Grundlagenwissen, es kann und will aber weder ein erschöpfendes Bild dieses Landes vermitteln noch lassen sich die Asylrelevanz eines individuellen Vorbringens oder ein allfälliger Flüchtlingsstatus daraus ableiten. Das Länderinformationsblatt wird bei Bedarf überarbeitet und basiert auf einer Zusammenstellung öffentlicher Informationen. Das Dokument enthält weder eine politische Stellungnahme noch eine Bewertung der Aussagen seitens der Schweizer Behörden.

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde mit der grössten Sorgfalt recherchiert, redigiert und - soweit notwendig - übersetzt. Dennoch lassen sich überholte, unpräzise oder unkorrekte Angaben nicht in allen Fällen völlig ausschliessen. Zudem ist der Erstellungszeitpunkt des Länderinformationsblattes zu beachten.

Country Information Sheet

The Country Information Sheet in question was compiled in German and French by the "Country of Origin Information Desk" of the Federal Office for Refugees (FOR) in Berne (Switzerland). The countries described are selected according to the number of asylum applications which have already been or are expected to be submitted by nationals of those countries. The Country Information Sheet contains basic information but it cannot and is not intended to provide a complete picture of the country; nor may conclusions be drawn from it as to the merits of any claim to refugee status or asylum. The Country Information Sheet is updated whenever necessary and is based on publicly available information. The document contains neither a political opinion nor an evaluation of statements on the part of the Swiss authorities.

The Country Information Sheet has been most carefully researched, compiled and - if necessary - translated. Nevertheless, it is not always possible to avoid outdated, unprecise or incorrect information. The date a Country Information Sheet was compiled should also be taken into account.

1. **Verfassung**

1.1. **Staatsname**

Bis 1992: Al-Jumhuriyya al-Iraqiyya = Irakische Republik

Ab 1992: Jumhuriyya l-Iraq = Republik Irak

1.2. **Staatssymbol und Staatswappen**

Flagge: rot - weiss - schwarz; auf dem mittleren Streifen sind drei grüne Sterne abgedruckt. Inschrift in grüner Schrift. Staatswappen

Quelle: BFF. Interne Dokumentation. Januar 2000.

1.3. **Staatsform**

Gemäss der zur Zeit geltenden Provisorischen Verfassung vom September 1968, die am 16. Juli 1970 in Kraft trat, ist der Irak eine souveräne demokratische Volksrepublik mit der ideologischen Zielsetzung der regierenden sozialistischen Baath-Partei und dem Islam als Staatsreligion. Da faktisch alle Macht auf Saddam Hussein Abd-al-Majid al-Tikriti vereinigt ist, der das Land mit eiserner Faust und per Dekret regiert, findet die Verfassung in zahlreichen Punkten keine Beachtung.

Mitte Juli 1990 billigte die 250köpfige Nationalversammlung einen Entwurf für eine neue Verfassung, die aus 180 Artikeln besteht, von denen rund ein Drittel die Kompetenzen des Staatspräsidenten zum Inhalt haben. Der Entwurf sieht unter anderem die Abschaffung des Kommandorats der Revolution vor und setzt die Amtszeit des Präsidenten auf acht Jahre fest. Die neue Verfassung ist bisher nicht in Kraft getreten.

Nördlich des 36. Breitengrades besteht die seit dem Golfkrieg vom Frühjahr 1991 faktisch autonome kurdische Sicherheitszone unter alliierterem Schutz. Das kurdische Autonomiegebiet verfügt zwar seit 1992 über eine eigene Regierung, ein Parlament und administrative Strukturen, gehört völkerrechtlich jedoch nach wie vor zum irakischen Staatsgebiet.

2. Soziales und Kultur

2.1. Bevölkerung

Verlässliche demographische Angaben liegen seit dem Golfkrieg nicht vor, da unter anderem keine verbindlichen Zahlen über die Opfer der beiden Golfkriege und des Volksaufstandes vom März 1991 existieren. Nach Angaben von 1997 zählt die Bevölkerung 21 bis 22 Millionen Einwohner. Die durchschnittliche Lebenserwartung betrug 1996 bei Männern 60 Jahre und bei Frauen 63 Jahre. Die Säuglingssterblichkeit lag 1996 bei 9,4% und die Kindersterblichkeit bei 12,2%. Eine irakische Familie hat im Durchschnitt 5,3 Kinder; 42% der Iraker sind jünger als 15 Jahre.

Der Irak ist ein Vielvölkerstaat. Gemäss Artikel 6 der Provisorischen Verfassung setzt sich die irakische Bevölkerung aus Arabern und Kurden zusammen. Neben diesen Volksgruppen gibt es allerdings noch weitere ethnische Minderheiten wie die Assyrer, Turkmenen, Perser, Armenier und Juden. Etwa 64'000 Palästinenser, 34'000 Iraner, 10'000 türkische Kurden und 1'000 Menschen anderer Nationalität leben heute im Irak. Ende 1997 zählte der Irak ca. 900'000 intern Vertriebene. 1996 konzentrierten sich 75% der Bevölkerung in den Städten. Über vier Millionen Personen lebten 1990 in Bagdad, 616'700 in Basra, 571'000 in Mosul, 333'900 in Erbil und 279'400 in Sulaimaniya.

Im Nahen und Mittleren Osten leben, ausserhalb des Irak, zwischen 630'000 und 1'630'000 Iraker. Davon entfallen zwischen 500'000 und 1'500'000 auf den Iran (die Angaben hierzu schwanken stark), 100'000 in Jordanien, 15'000 in Kuwait, 5'600 in Saudi-Arabien, 2'100 im Libanon, 2'000 in Jemen und 1'100 in Pakistan. Im übrigen Ausland halten sich rund 400'000 Iraker auf.

2.2. Sprache

Etwa 80% der Bevölkerung sprechen Arabisch als Muttersprache. 15% sprechen Kurdisch, die restlichen 5% sprechen Aserbaidschanisch, Aramäisch oder Türkisch. Das Kurdische kennt zahlreiche Dialekte. Im Nordirak sind die beiden bedeutendsten Dialekte das Kurmanji, das im Nordwesten gesprochen wird und das Sorani, das im Nordosten vorherrscht. Viele Kurden, vor allem junge Leute in den Städten, sprechen jedoch auch Arabisch. Die Turkmenen sind mit den Türken verwandt und gebrauchen einen türkischen Dialekt. Die Assyrer, die wie die Turkmenen vor allem im Nordwesten wohnen, besitzen eine eigene Sprache, das Aramäische.

2.3. Religion

Staatsreligion ist laut Verfassung der Islam. Andere Religionen werden verfassungsgemäss toleriert, sofern ihre Ausübung nicht gegen das öffentliche Interesse verstösst. Rund 95% der Bevölkerung sind Muslime; davon sind mehr als 60% Schiiten und zwischen 35% und 40% Sunniten. In den Schulen des Landes wird ausschliesslich die sunnitische Glaubensrichtung gelehrt. Die Schiiten leben hauptsächlich im Süden des Iraks sowie in zahlreichen mehrheitlich von Schiiten bewohnten Städten nördlich des 32. Breiten-grades. Eine dieser Städte ist das für die Schiiten heilige Kerbela, wo sich das Mausoleum des bedeutenden schiitischen Imam Hussein befindet.

Christen verschiedener Konfessionen machen ca. 3,5% der Bevölkerung aus. Sie gehören hauptsächlich verschiedenen alten orientalischen Kirchen an: der katholischen chaldäischen Kirche, der alten apostolischen Kirche des Ostens (früher auch als nestorianische Kirche bekannt), der syrisch-orthodoxen Kirche, der katholischen syrianischen Kirche sowie der gregorianischen und der katholischen armenischen Kirche. Die rund 250'000 chaldäischen und nestorianischen Christen im irakischen Kurdengebiet werden als Assyrer bezeichnet.

Eine weitere kleine Religionsgemeinschaft bilden - neben den Juden - die rund 50'000 kurdisch-sprachigen Yeziden im kurdischen Nordirak. Sie leben vor allem im Shaikhan-Bezirk in der Provinz Dohuk sowie im Sinjar-Gebiet westlich von Mosul. Die dualistische Glaubensvorstellung der yezidischen Geheimreligion wird von den meisten Moslems nicht anerkannt. Zahlreiche Yeziden bekennen sich aus Angst vor Repressalien nicht offen zu ihrer Religion und flüchten sich in die Grosstädte des Landes wie Bagdad und Mosul.

2.4. Schul- und Bildungswesen

Seit 1970 besteht für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren die allgemeine Schulpflicht, was bis 1986 einen Anstieg der Zahl der Primarschüler um mehr als das 2½fache auf 2,8 Mio. zur Folge hatte. Der Schulbesuch wird durch den Staat finanziert. Trotzdem gehen 1999 etwa 30% der Kinder nicht mehr in die Schule, weil sie wegen der schwierigen Wirtschaftslage den Familienunterhalt mitzutragen haben. 70% der Schulkinder erhalten keinen angemessenen Schulunterricht, da es an Lehrmitteln mangelt oder die Schulinfrastruktur zusammengebrochen ist. Die Analphabetenrate der Männer liegt bei 29,3%, die der Frauen bei 55%.

Nach der sechsjährigen Primarschulausbildung folgt der fakultative Besuch der Sekundarschule (12 bis 15 Jahre) mit Abschlussprüfung. 1992 lag die Einschulungsquote der Sekundarschüler bei 37%. Eine erfolgreiche Abschlussprüfung berechtigt zum Besuch der Mittelschule (15 bis 18 Jahre) mit Kursen sprachlicher oder naturwissenschaftlicher Richtung. Die Maturaprüfungen erfolgen in sechs Fächern und sind Voraussetzung für den Übertritt an eine Hochschule. Der Notendurchschnitt entscheidet über die Zulassung an eine bestimmte Fakultät. Um beispielsweise einen der begehrten Studienplätze für ein Medizinstudium zu erhalten, sind mindestens 65-70 von maximal 100 Punkten erforderlich. Ein Medizinstudium dauert zwischen sechs und elf, andere Studien zwischen vier und sieben Jahren. Drei Universitäten des Landes - University of Bagdad, Al-Hikma University und Al Mustansiriya University - sowie die Technische Hochschule befinden sich in der irakischen Hauptstadt, die übrigen sind in Basra, Mosul und Sulaimaniya. Insgesamt gibt es acht Universitäten. Daneben gibt es noch private Colleges, Gewerbeschulen und Lehrerseminare.

Bis 1982 war es irakischen Studenten erlaubt, individuell oder mit einem Staatsstipendium im Ausland zu studieren. Allerdings war das Wechseln von Irakischem Dinar in eine ausländische Währung (US\$) wegen des Ausbruchs des ersten Golfkrieges im September 1980 offiziell nur bis 1981 erlaubt, was das Studieren auf eigene Kosten faktisch verunmöglichte. Seit 1982 steht ein Auslandstudium (meist in sozialistischen Staaten) nur noch Partei- und Regierungsmitgliedern oder ihren Angehörigen offen. Um die Immatrikulation von irakischen Bürgern an ausländischen Hochschulen zu verhindern, stellen irakische Hochschulen Zeugnisse und Diplome in der Regel nur in Kopie aus.

2.5. Medizinische Infrastruktur

Die einst gute medizinische Versorgung im Irak hat sich seit 1991 drastisch verschlechtert. Unterernährung und zunehmende Kindersterblichkeit sind die Folgen des Golfkrieges für die irakische Bevölkerung. Magen-Darm-Infektionen, Cholera, Typhus und Malaria sind weitverbreitete Krankheiten.

Obwohl die medizinische Versorgung nicht von den internationalen Sanktionen betroffen ist, mangelt es in vielen Krankenhäusern an finanziellen Mitteln für die Beschaffung von Medikamenten. Zwar sind die wichtigsten und am häufigsten gebrauchten Medikamente in der Regel vorhanden, dafür mangelt es in vielen Spitälern an sauberem Wasser, Tüchern sowie Ersatzteilen für Röntgengeräte. Häufiger Stromausfall behindert die tägliche Arbeit. In manchen Landesteilen sind mehr als die Hälfte der Krankenhäuser und Gesundheitszentren geschlossen, so dass vielen Kranken nur die Möglichkeit bleibt, sich in Bagdad behandeln zu lassen.

3. Frau und Familie

Mit der Machtübernahme durch die Baath-Partei im Juli 1968 wurde erstmals auch die Gleichheit der Geschlechter propagiert. Das Parteiprogramm verkündete "Tahrir", die Befreiung der Frau, als integralen Teil der Befreiung des irakischen Volkes und somit als eines der Hauptziele der sozialistischen Revolution. Als erster Meilenstein wurde 1970 die Schulpflicht für die Unterstufe eingeführt und 1974 das Schulgeld abgeschafft. Damit blieb die Bildung der Mädchen nicht mehr den Kindern aus der Mittel- und Oberschicht vorbehalten. Durch eine 1978 gestartete Alphabetisierungskampagne gelang es auch, das Bildungsniveau der 14- bis 45-Jährigen anzuheben. Die Irakische Frauenvereinigung entwickelte sich zu einer aktiven Kraft für die Durchsetzung der Frauenrechte in der Gesellschaft. Zahlreiche Gesetze wurden erlassen, um die Emanzipation der Frau voranzutreiben. Frauen erhielten das Recht auf die Beantragung der Scheidung sowie das Recht auf Landbesitz. Eltern wurde es gesetzlich untersagt, ihre Töchter zu einer Ehe zu zwingen und Polygamie war offiziell verboten. Nach dem zweiten Golfkrieg wurde die Polygamie jedoch wieder zugelassen, weil viele Frauen ihre Männer im Krieg verloren hatten und sie somit wirtschaftlich und sozial isoliert waren.

Die auch in der Verfassung verankerte Gleichheit der Geschlechter scheitert in der Praxis allerdings oft an den festgefahrenen Traditionen und an der wirtschaftlichen Realität. Diskriminierungen gegen Frauen finden sich in verschiedenen Formen: Frauen unter 45 Jahren können nicht alleine ins Ausland reisen und Zwangsheirat kommt immer noch vor. Tötet ein Mann seine Frau wegen "unmoralischen Taten", wird er gesetzlich nicht verfolgt.

4. Medien

4.1. Nachrichtenagenturen

Die 1959 gegründete Irakische Nachrichtenagentur INA verfügt über Büros in allen Provinzen des Landes sowie im Ausland.

4.2. Zeitungen und Zeitschriften

Die Pressefreiheit, obwohl in Artikel 26 der Provisorischen Verfassung garantiert, existiert nicht. Alle Verlagshäuser sind in staatlicher Hand, die Veröffentlichung privater Zeitschriften ist seit 1969 verboten. Der Journalistenverband "Babil", dessen Empfehlungen irakische Journalisten befolgen müssen, wird seit April 1992 vom Sohn Saddam Husseins, Uday Saddam Hussein, geleitet. Ausserdem stehen Journalisten unter ständigem Druck, der Baath-Partei beizutreten.

Die wichtigsten Tageszeitungen sind:

- **Al-Iraq:** Kurdisch, 1976 gegründet, war früher bekannt unter dem Namen **Al-Ta'akhi** und gehört der Nationalen Fortschrittsfront. Die Auflage liegt bei 30'000.
- **Al-Jumhuriyya (Die Republik):** Arabisch, 1967 gegründet. Die Auflage beträgt 150'000.
- **Al-Kadisiya:** Arabisch, ist die Armeezeitung.
- **Ath-Thaura (Die Revolution):** Arabisch, wurde 1968 gegründet und ist das Presseorgan der Baath-Partei.
- **Babil (Babylon):** Arabisch, 1991 gegründet und wird in Bagdad von Uday Saddam Hussein herausgegeben.
- **Baghdad Observer:** Englisch, 1967 in Bagdad gegründet. Die Auflage liegt bei 22'000.

Daneben gibt es zahlreiche Wochen- und Monatszeitschriften, die vom Informationsministerium, den Massenorganisationen und den Berufsverbänden herausgegeben werden.

Zeitungen und Zeitschriften aus dem Ausland sind erhältlich, unterliegen allerdings einer strengen Zensur. Im Irak nicht erhältlich ist die zweimal monatlich erscheinende islamische Oppositionszeitung Al Maukif, die seit Mai 1991 von der irakischen Opposition im Ausland herausgegeben wird.

Im kurdischen Autonomiegebiet werden zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften publiziert. Bei den meisten handelt es sich um Parteiorgane. Einige davon sind:

- **Newroz (PASOK)**
- **Kurdistani Niwe (PUK)**
- **Gel (KPDP)**
- **Berey Kurdistani** (Kurdistan-Front, auch in englischer Ausgabe).

4.3. Radio

Rundfunk und Fernsehen unterstehen dem Informationsministerium, welches den Inhalt der Sendungen bestimmt. Die wichtigsten Rundfunksender sind Radio Bagdad (1936 gegründet) und Sawt al-Jamahir (Stimme der Volksmassen, 1970 gegründet), Radio Iraq International, Idaa'a al-Kurdia und Idaa'a al-Farisiya (Persisch). VOK ist das erste freie Radio für die Kurden. Es wurde 1963 durch die Initiative von Mustafa Barzani gegründet und wird heute noch von der KDP gesendet. In diversen Provinzen strahlen regionale Radio- und Fernsehstationen Programme aus. Im ganzen Land rechnet man mit durchschnittlich 223 Rundfunk- und 80 Fernsehgeräten auf 1'000 Einwohner.

4.4. Fernsehen

Die folgenden Fernsehstationen sind staatlich und senden jeweils sechs bis acht Stunden täglich:

- **Baghdad Television**
- **Kirkuk Television**
- **Mosul Television**
- **Basra Television**
- **Missan Television**
- **Kurdish Television**

Die kurdischen Parteien verfügen ausserdem über rund ein halbes Dutzend partei-eigene Fernsehstationen. Die zwei wichtigsten, die Fernsehstation **KTV** der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) sowie **PUK-TV** der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) befinden sich in Salaheddin und Sulaimaniya.

5. Wirtschaft

5.1. Volkswirtschaft

Irak, das die zweitgrössten Erdölreserven weltweit besitzt, bestreitet 98% seines Aussenhandels mit dem Export des Erdöls. Nur 13% der Fläche sind als Anbaufläche landwirtschaftlich nutzbar. Angebaut werden vor allem Weizen, Gerste, Tomaten, Kartoffeln und Datteln. Privater Getreidehandel ist zur Zeit verboten. Die Regierung kauft das Getreide zu Festpreisen.

Nach zwei Kriegen und dem Volksaufstand vom März 1991 befindet sich der Irak in einer katastrophalen wirtschaftlichen Lage. Die desolate Situation wird durch die am 4. August 1990 verhängten UN-Sanktionen noch verschärft. Eine Aufhebung des Embargos ist an politische Bedingungen geknüpft, die das Regime bis anhin nicht zu erfüllen gedenkt.

Im September 1994 lancierte die FAO (Food and Agriculture Organization) ein sechsmonatiges Hilfsprogramm, um die irakische Bevölkerung mit 100'000 Tonnen Hilfsgütern zu versorgen. Die UNO-Organisationen schätzten im Mai 1995, dass vier Millionen Iraker von den staatlichen Lebensmittelrationen leben und 1 Million Iraker unter chronischem Hunger leiden. Die FAO und UNICEF bestätigten im April 1997, dass etwa 27% der Kinder unter fünf Jahren chronisch unterernährt sind. Im Mai 1998 reduzierte die Regierung die monatlichen Lebensmittelrationen. Nach Schätzungen sind etwa 30% der Iraker unter- oder fehlernährt.

Die 1995 verabschiedete UNO-Resolution 986 ('Erdöl gegen Lebensmittel') sah vor, dass der Irak in einem Zeitraum von sechs Monaten jeweils Erdöl im Wert von zwei Milliarden Dollar exportieren darf. 50% der Einkünfte kann der Irak für die Einfuhr von Lebensmitteln und Medikamenten für die Zivilbevölkerung nutzen. 30% davon werden für die Entschädigungszahlungen an die Opfer des Kuwait-Krieges eingesetzt und decken gleichzeitig die Kosten der UNO-Aktivitäten im Irak. Etwa 20% gehen an die autonome kurdische Sicherheitszone. 61% der Hilfsmittel waren Lebensmittel, 16% Medikamente und 8% Seifen und Reinigungsmittel. Im Februar 1998 wurde diese Quote auf 5,2 Milliarden erhöht, obwohl im Irak die nötige Infrastruktur fehlt, um diese Menge exportieren zu können. Die materielle Versorgung im Nordirak ist wegen der lokalen Landwirtschaft und dem Engagement der Hilfswerke weniger prekär als in anderen Landesteilen. Die Lebensmittel- und Medikamentenverteilung der UNO funktioniert gut.

Im Regierungsgebiet ist die ganze Infrastruktur am Rande des Zusammenbruchs. Die Elektrizitätswerke können den Strombedarf des Landes nicht mehr decken. Anfangs Juni 1997 funktionierte weniger als 50% der Stromversorgung. 1998 gab es in Bagdad Stromunterbrechungen von sechs bis acht Stunden und in ländlichen Gebieten von 14 bis 16 Stunden täglich. Dies beeinträchtigt die Wasserversorgung in den Städten und die Bewässerungssysteme in der Landwirtschaft erheblich, weil viele Pumpenanlagen mit Strom betrieben werden.

Die Staatsschulden wurden für 1996 auf über 100 Mrd. US Dollar geschätzt. Die Regierung subventioniert den öffentlichen Verkehr, die Schulen, den Gesundheitsbereich und einen Grossteil der Lebensmittel. Die Lebensmittelrationen decken allerdings nur einen Teil des Nahrungsbedarfs, der Rest muss auf dem Schwarzmarkt besorgt werden, wo die Produkte unerschwinglich geworden sind.

Die Preise für einige Grundnahrungsmittel waren Ende Februar 1999 folgende: 1 Laib Brot kostete 25 Dinar, 1 l Öl 2'000 Dinar, 1 kg Zucker 500 Dinar, 1 kg Äpfel 200-750 Dinar, 1 l Milch 900 Dinar.

5.2. Beschäftigungssituation

Die Kriegsschäden, das Embargo der Vereinten Nationen und die Demobilisierung der Volksarmee haben eine wachsende soziale Ungleichheit und steigende Arbeitslosigkeit zur Folge. Diese lag Anfang 1993 im Nordirak bei 70%; für das ganze Land liegen seit dem zweiten Golfkrieg keine Angaben vor.

Ein höheres Monatseinkommen lag 1994 bei 3'000 irakischen Dinar; zahlreiche Personen mussten sich aber mit einem Salär von weniger als 1'000 irakischen Dinars durchschlagen. Soldaten und Offiziere erhalten neben Schenkungen von Grundstücken und grosszügigen Krediten für den Haus- und Wohnungsbau auch die höchsten Löhne im Land. 1996 betrug das durchschnittliche Monatssalär eines Offiziers oder eines Beamten mittlerer Laufbahn ca. 30'000 Dinars (ca. 15 Dollar).

5.3. Währung

Währungseinheit ist der irakische Dinar (ID) = 1'000 Fils oder 20 Dirham. Der ID ist an den US-Dollar gebunden. Der offizielle Umtauschkurs liegt bei 3,2 US\$ für 1 ID. Als die irakische Regierung anfangs 1994 den Staatsbanken die Erlaubnis erteilte, ausserhalb des offiziellen Umtauschkurses zu handeln, stürzte der Dinar ab und wurde auf dem Schwarzmarkt zu 270 Dinar pro Dollar gehandelt. Im Mai 1999 lag der Wechselkurs bei 2'000 Dinar für einen Dollar.

Die begehrteste Währungseinheit ist der noch vor dem Krieg in der Schweiz gedruckte 25-Dinar-Schein. Der gegenwärtig von Bagdads inflationären Pressen gedruckte 25-Dinar-Schein hingegen wird kaum als Geld gehandelt, und die 50-Dinar-Noten haben den Ruf, gefälscht zu sein. Im Nordirak sind nur 5- und 10-Dinar Scheine im Umlauf. Andere Scheine gelten im Nordirak praktisch als wertlos.

6. Mobilität

6.1. Kommunikationsmittel

Eine Einreise in den Irak ist nur auf dem Landweg via Jordanien oder die Türkei möglich, da der internationale Luftverkehr seit dem zweiten Golfkrieg eingestellt wurde. Eine Busreise von Amman (Jordanien) nach Bagdad dauert ungefähr 15 Stunden, längere Wartezeiten am Grenzübergang vorbehalten. Der einzige offizielle türkisch-irakische Grenzübergang befindet sich bei Habur.

Zwischen dem autonomen Kurdistan und dem übrigen Irak besteht eine innerirakische Grenze, die strengen Durchreisebestimmungen unterworfen ist.

Das **Eisenbahnnetz** umfasst drei Hauptlinien: Bagdad-Kirkuk-Erbil, Bagdad-Mosul-Yurubiyah (die mit dem türkischen Eisenbahnnetz verbunden ist) und Bagdad-Maaqal-Umm Qasr.

Eine Linie für Güterzüge führt an die syrische Grenze nach Qusaiba. Diese Linie ist 550 km lang und wurde von einer brasilianischen Firma gebaut, um Phosphate zu transportieren. Seit 1991 mangelt es jedoch an Ersatzteilen, um die kriegsbeschädigte Linie zu reparieren, was vermehrt zu Unfällen führte und einen Rückgang der Transporte nach sich zog.

Das **Strassennetz** weist eine Länge von schätzungsweise 40'760 km auf. Die wichtigsten Strassen sind:

- Bagdad-Mosul-Tel Kotchuk, sie führt zur syrischen Grenze und ist 521 km lang
- Bagdad-Kirkuk-Erbil-Mosul-Zakho, sie reicht bis an die türkische Grenze und hat eine Länge von 544 km
- Kirkuk-Sulaimaniya, ist 160 km lang
- Bagdad-Hilla-Diwaniya-Nasiriya-Basra-Safwan, hat eine Länge von 586 km
- Bagdad-Kut-Nasirya, ist 186 km lang
- Bagdad-Ramadi-Rurba, ist 555 km lang und geht zur syrischen Grenze
- Bagdad-Kut-Umara-Basra-Safwan, führt an die Grenze zu Kuwait und ist 660 km lang
- Bagdad-Baqaba-Kanikien, reicht bis an die iranische Grenze

Nach 1991 wurden die meisten Strecken wieder befahrbar gemacht; von 132 zerstörten Brücken sind 104 wieder aufgebaut.

Luftfahrt: Der Irak verfügt über zwei internationale Flughäfen, einen in Bamerni (in der Nähe Bagdads) und einen in Basra. Die internationalen Flüge sind jedoch seit den UNO-Sanktionen eingestellt.

Schifffahrt: Für den Gütertransport (ohne Erdöltransport) verfügt der Irak über folgende Häfen: Umm Qasr, Khor al-Zubair und Basra am Schatt al-Arab. Umm Qasr wurde nach Beginn des UNO-Hilfsprogramms zum wichtigsten Importhafen.

Fernmeldeverkehr: Seit 1992 wurde das Telefonnetz wieder aufgebaut. In grösseren Ortschaften des Nordiraks sind Telefonbüros vorhanden, von denen man über Satellit ins In- und Ausland telefonieren kann. Einige Telefonbüros wickeln auch Geldüberweisungen aus dem Ausland ab. Der Postversand ins Ausland ist möglich. Private Internetanschlüsse sind im von Bagdad kontrollierten Gebiet nicht vorhanden. Im Nordirak ist privater Internetzugang möglich. Der Postverkehr im von der Regierung kontrollierten Gebiet funktioniert. In der KDP-Zone wird der Postverkehr über die Türkei abgewickelt.

6.2. Reisepapiere

Für die Iraker ist die Reisefreiheit sehr stark eingeschränkt. Vertreter akademischer und militärischer Berufe dürfen das Land nicht verlassen. Die Ausreise muss einen Monat nach der Bewilligung erfolgen. Das Ausreisevisum kostet für Erwachsene 400'000 Dinar und für Kinder 200'000 Dinar.

- **Nationalitätennachweis** (schwarz): Praktisch alle Iraker besitzen einen Nationalitätennachweis. Dieser wird von den Eltern für ihre Kinder beantragt und ist später für den Eintritt in die Hochschule und in die Armee (im Regierungsgebiet) sowie für die Passbeantragung erforderlich. Frauen brauchen ihn, wenn sie heiraten. Jede Provinz besitzt ihr eigenes Nationalitätenamt. Für den Erwerb dieses Nationalitätennachweises braucht es als Beleg den Nationalitätennachweis eines nahen Verwandten.
- **Identitätskarte** (auf weiss-grünem Grund): Sie ist zehn Jahre gültig und wird von den zuständigen Gemeindebehörden am Geburtsort des Antragstellers ausgestellt. Irakische Auslandsvertretungen können auch Identitätskarten ausstellen. Dazu muss der Antragsteller eine Geburtsurkunde und eine Kopie der Identitätskarte eines nahen Familienmitglieds vorweisen. Die Auslandsvertretung lässt am Ausstellungsort der eingereichten Identitätskarte im Irak nachprüfen, ob der Vorsprechende im Familienregister eingetragen ist. Identitätskarten werden für den Bezug von Lebensmittelrationen benötigt.
- **Pass** (dunkelgrün, auf dem Umschlag befindet sich das irakische Staatswappen.): Pässe können beim irakischen Innenministerium auf dem 'Generaldirektorat für Reise und Nationalität' (Mudiriyat as-safar wa-l-jinsiya al-amma) beantragt werden. Pässe mit der Seriennummer K sind ungültig.

7. Regierung

7.1. Staatsoberhaupt

Seit dem Rücktritt von Präsident al-Bakr im Juli 1979 ist Saddam Hussein irakischer Staatsoberhaupt. Am 15. Oktober 1995 wurde er bei einer Volksabstimmung über die Verlängerung seines Mandats als Staatsoberhaupt um sieben Jahre in seinem Amt bestätigt. Saddam Hussein ist gleichzeitig Staatspräsident, Vorsitzender des Kommandorats der Revolution, Generalsekretär der Baath-Partei und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Mit Unterbrüchen bekleidete er auch das Amt des Regierungschefs. Ausserdem sind ihm die Sicherheitsdienste unterstellt.

7.2. Landesregierung

Gemäss Artikel 37 der Provisorischen Verfassung ist der Kommandorat der Revolution (RCC) das höchste Staatsorgan. Verfassungsänderungen dürfen einzig durch diesen Rat vorgenommen werden. Er ist ermächtigt, Gesetze und Bestimmungen zu erlassen, den Staatshaushalt zu verabschieden, die Armee zu mobilisieren, Abkommen zu ratifizieren und über Krieg und Frieden zu bestimmen. Gegenwärtig besteht der Rat unter dem Vorsitz Saddams aus neun Mitgliedern, die sich verfassungsgemäss aus der regierenden Baath-Partei rekrutieren. Seit dem 30. Mai 1994 steht Saddam Hussein auch wieder dem Regierungskabinet vor. Die Besetzung der Ministerposten ist einem häufigen Wechsel unterworfen, die Zusammensetzung des Kabinetts deshalb unübersichtlich.

1992 erhielt das kurdische Autonomiegebiet im Norden des Landes eine international nicht anerkannte kurdische Regionalregierung mit Sitz in Erbil. Die neue Regierung setzte sich aus 16 Ministern - Mitgliedern der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) und der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) - zusammen, die sich die einzelnen Ressorts für Inneres, Justiz, Wirtschaft, Wohnungsbau, Erziehung usw. teilten. Ab 1994 kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den beiden kurdischen Parteien KDP und PUK. Das autonome Kurdengebiet ist seither zweigeteilt und wird von jeder Partei autonom verwaltet. 1998 unterzeichneten die beiden Kurdenparteien in Washington ein Friedensabkommen mit dem Ziel, gemeinsam eine neue Regierung zu bilden, was bis jetzt noch nicht umgesetzt worden ist.

8. Parlament

Die Legislative ist zwischen dem Kommandorat der Revolution (cf. Kap. 7.2.) und der 250 Mitglieder zählenden Nationalversammlung aufgeteilt. Diese wurde 1980 ins Leben gerufen, zehn Jahre nachdem ihre Errichtung in der Provisorischen Verfassung von 1970 postuliert worden war. De facto ist sie keine eigenständige legislative Kammer, sondern ein Bestätigungsapparat für die Entscheidungen des Kommandorats der Revolution. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, die Gesetzesentwürfe des Kommandorats zu prüfen, wofür ihr gemäss Artikel 52 der Provisorischen Verfassung ein Zeitrahmen von fünfzehn Tagen zusteht. Wird ein Gesetzesentwurf durch die Nationalversammlung abgelehnt, was selten der Fall ist, geht der Entwurf zur Überarbeitung an den Kommandorat zurück. Die Nationalversammlung kann selber Gesetze ausarbeiten, sofern diese die Bereiche Staatssicherheit und Militär nicht tangieren.

Im kurdischen Autonomiegebiet wurde nach den Wahlen vom 19. Mai 1992 ein kurdisches Parlament mit 105 Mitgliedern eingesetzt. 50 Sitze gingen an die Demokratische Partei Kurdistans (KDP) von Masud Barzani, 50 Sitze an die Patriotische Union Kurdistans (PUK) von Jalal Talabani und fünf Sitze an die christliche Minderheit. Es waren die ersten und bis heute einzigen freien Wahlen. Die Zusammenarbeit in dem gemeinsamen Parlament wurde ab 1994 durch gegenseitiges Misstrauen zwischen der KDP und der PUK verunmöglicht. Das Parlament mit Sitz in Erbil versammelt sich zwar immer noch, wird jedoch von der PUK nicht anerkannt.

9. Verwaltung

Der Irak ist seit 1969 in 18 Provinzen beziehungsweise Gouvernorate (Muhafazat) gegliedert, die in 99 Kreise (Qadha) oder kreisfreie Städte sowie in 245 Gemeinden (Nahiya) unterteilt sind. Jede Provinz wird von einem durch das Regierungskabinett bestimmten Gouverneur (Muhafiz) regiert. Die Hauptstadt Bagdad besitzt einen Sonderstatus. Im Norden des Landes bilden die drei Provinzen Erbil, Dohuk und Sulaimaniya das kurdische Autonomiegebiet mit Erbil als inoffizielle Hauptstadt. Die wichtigen Erdölstädte Kirkuk, Khanaqin und Sinjar sind von der Autonomie ausgeschlossen und unter eine gemeinsame kurdisch-arabische Verwaltung gestellt.

Im April 1991 wurden nördlich des 36. Breitengrades und im August 1992 südlich des 32. Breitengrades UN-Schutzzonen beziehungsweise Flugverbotszonen eingerichtet.

10. Wahlen

Staatspräsident

Am 15. Oktober 1995 wurde Präsident Saddam Hussein bei einer Volksabstimmung über die Verlängerung seines Mandats als Staatschef um sieben Jahre mit über 99% der Stimmen in seinem Amt bestätigt. Die Stimmzettel mussten meist in aller Öffentlichkeit und unter den Augen der Wahlhelfer ausgefüllt werden. Wahlberechtigt sind alle Iraker ab 18 Jahren.

Kommandorat der Revolution

Alle Macht konzentriert sich auf den achtköpfigen Revolutionären Kommandorat, dessen Vorsitzender Saddam Hussein zugleich Staats- und Regierungschef ist und die Minister der Regierung ernennt. Dieser Kommandorat ist verantwortlich für die Wahl und Entlassung seiner Mitglieder und verfügt über exekutive, legislative und judikative Gewalt.

Nationalversammlung

Am 22. Juni 1980 fanden die ersten Parlamentswahlen nach dem Sturz der Monarchie statt. Für die Wahl kandidieren dürfen alle Iraker, die über 25 Jahre alt sind und im Land geboren wurden. Das autonome kurdische Gebiet ist vom Urnengang ausgeschlossen.

Die Nationalversammlung hat nur eine beratende Funktion inne. Sie umfasst 250 Sitze. Alle vier Jahre werden laut Verfassung die Abgeordneten für 220 Sitze in Wahlen neu bestimmt. 1996 errangen die Baathisten 160 Sitze und die sogenannten "Unabhängigen" 60 Sitze. Die übrigen 30 Sitze, die für die Kurden reserviert sind, werden jeweils per Dekret vom Präsidenten vergeben.

Kurdisches Autonomiegebiet

Am 19. Mai 1992 wählte das Volk im kurdischen Autonomiegebiet ein eigenes Parlament mit 105 Mitgliedern, davon fünf Frauen. Alle Personen über 18 Jahre konnten sich zwischen den Kandidaten von sieben Listen entscheiden, die von den Mitgliedsorganisationen der Kurdistan-Front aufgestellt worden waren. Die Wahlen wurden von Bagdad nicht anerkannt. Im September 1998 kamen PUK und KDP im Abkommen von Washington überein, im Juli 1999 Neuwahlen zu organisieren. Dies ist bisher noch nicht umgesetzt worden.

11. Recht und Gerichtswesen

11.1. Recht

Als Rechtsgrundlage dient die Provisorische Verfassung vom 22. September 1968, die am 16. Juli 1970 in Kraft getreten ist und in den Jahren 1973 und 1974 revidiert wurde. Das heute geltende irakische Recht ist von verschiedenen Rechtsauffassungen beeinflusst: vom islamischen Recht, von verschiedenen europäischen und arabischen Rechtsgrundsätzen sowie von sozialistischen Rechtsströmungen.

Das Zivilrecht wurde 1951 nach ägyptischem Vorbild kodifiziert. Während Vermögens- und Erbrecht für alle Iraker gleich geregelt sind, richtet sich das Familienrecht nach der Religionszugehörigkeit. Für die Muslime gilt das Familienrecht von 1959, das sich nach dem islamischen Gesetz, der Scharia, richtet.

Gemäss Verfassung ist die irakische Gerichtsbarkeit unabhängig. De facto ist das Staatsoberhaupt aber befugt, mittels präsidienteller Deklaration jedes Gesetz ausser Kraft zu setzen, in jeder Phase einer Ermittlung oder eines Prozessverlaufes in die Rechtsprechung einzugreifen und die Ein- und Absetzung der Richter zu veranlassen. Die irakische Rechtsprechung beruft sich in den meisten Fällen auf Ausnahmeregelungen. Dies hat rechtliche Willkür sowie eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Obwohl verfassungsgemäss alle Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz gleich sind, werden Mitglieder der Baath-Partei oder der Sicherheitsdienste in der Regel bevorzugt behandelt. Ebenso sind Bestechlichkeit und Korruption in der Beamtschaft (vor allem bei niedrigen, schlecht bezahlten Beamten) nicht auszuschliessen.

Die Justiz im kurdischen Autonomiegebiet richtet sich weitgehend nach der irakischen Rechtsprechung.

11.2. Ordentliche Gerichte

Die irakische Strafgerichtsbarkeit wird von weltlichen Gerichten ausgeübt. Obwohl die Verfassung aus dem Jahre 1968 die Schaffung eines Verfassungsgerichtes vorsah, ist dieses nicht verwirklicht worden. Diese faktische Aufhebung des Verfassungsgerichtes hat zur Folge, dass sämtliche Erlasse des Revolutionsrates Gesetzeskraft erlangen und nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden können.

11.3. Kassationsgericht

Die höchste zivilrechtliche Instanz ist der Kassationsgerichtshof in Bagdad. Dieser setzt sich aus einem Präsidenten, fünf Vizepräsidenten und mindestens 30 Richtern zusammen. Die von den Kriminalgerichten ausgesprochen Urteile wie Todesstrafe oder lebenslange Haft werden in jedem Fall dem Kassationsgericht unterbreitet. Der Kassationsgerichtshof untersteht dem Justizministerium.

11.4. Berufungsgerichte

Die Berufungsgerichte befinden sich in den fünf Berufungsdistrikten Bagdad, Mosul, Basra, Hilla und Kirkuk. Diese prüfen die Beschwerden gegen Entscheide der Gerichte erster Instanz. Ein Appellationsgericht setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Appellationsgerichte können auf Vorschlag des Justizministers durch ein Präsidentialdekret ins Leben gerufen oder abgeschafft werden.

Jedes der erstinstanzlichen Gerichte verfügt über ein Strafgericht. Gerichte erster Instanz gibt es in den Hauptorten aller Provinzen und Distrikte. Sie ersetzen seit 1979 die Schlichtungsgerichte und bestehen jeweils aus einem einzigen Richter, der sich hauptsächlich mit Zivil- und Wirtschaftsklagen, unter Umständen aber auch mit Strafanklagen zu befassen hat.

Für **Familienrechts- und religiöse Angelegenheiten** der Muslime, wie zum Beispiel Scheidungen, sind religiöse islamische Gerichte (beziehungsweise Sharia-Gerichte) zuständig. Diese sind an allen Orten mit erstinstanzlichen Gerichten vertreten. Christen sowie andere anerkannte Religionsgemeinschaften verfügen in Familienrechtsfragen und religiösen Angelegenheiten über eigene Gerichte, deren Organisation der jeweiligen Religionsgemeinschaft überlassen ist.

11.5. Sondergerichte

Neben den ordentlichen Gerichten können laut Verfassung auch ständige und temporäre Sondergerichte eingesetzt werden. Das einzige ständige Sondergericht, der seit 1969 bestehende Revolutionsgerichtshof, wurde im Mai 1991 durch den Kommandorat der Revolution aufgelöst. Beim Revolutionsgerichtshof handelte es sich um ein Militärtribunal, welches Fälle von Hochverrat und Spionage behandelt und abgeurteilt hatte. Zu den wichtigsten provisorischen Sondergerichten gehören das Staatssicherheitsgericht und das 'Special Provisional Court'. Das 'Special Provisional Court' wurde 1986 zur Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten und Korruption geschaffen.

11.6. Militärgerichte

Militärangelegenheiten werden grundsätzlich von Militärgerichten behandelt. Diese sind ermächtigt, die Todesstrafe gegen Militärangehörige, nicht aber gegen Zivilpersonen auszusprechen. Gemäss Artikel 105 des Militärischen Strafgesetzes müssen solche Entscheide vom Generalkomitee des militärischen Kassationsgerichtshofes überprüft werden, bevor sie vollstreckt werden können. Wo keine Militärgerichte bestehen, können Militärangehörige nach irakischem Recht vor zivile Gerichte gestellt werden.

12. Militär und Sicherheitsorgane

12.1. Militär

Militärdienstpflichtige Iraker werden im Alter von 17 Jahren persönlich aufgeboten, sich beim 'Muhtar' ihres Ortes (Bürgermeister) zu melden. Sie werden in der Regel von ihrem Vater begleitet oder vertreten, der für sie auch unterschreibt. Der Aufruf erfolgt immer persönlich; es kann aber sein, dass die wehrdienstpflichtigen Jahrgänge gleichzeitig auch in den Zeitungen oder am Radio ausgerufen werden. Zuhanden der Militärverwaltung müssen sich die 17-Jährigen einem Gesundheitscheck unterziehen und ein Foto von sich abgeben. Mit 18 Jahren werden sie eingezogen und kommen für zwei bis drei Monate in eine "provisorische" Kaserne. Nach dieser Zeit werden sie gemäss ihren Fähigkeiten - und nicht nach alphabetischer Ordnung - einer anderen Kaserne zugeteilt.

Die irakische Armee, deren Bestand zwischen 1980 und 1988 von 200'000 auf 1 Mio. Mann aufgestockt worden war, soll laut Schätzungen gegenwärtig noch 400'000 Mann zählen. Nach Ende des zweiten Golfkrieges wurde sie unter dem eisernen Regiment des irakischen Verteidigungsministers Ali Hassan al-Majid, einem Vetter Saddam Husseins, gesäubert und reorganisiert. Neben den verschiedenen Sicherheitsdiensten ist die Armee die entscheidende Stütze des Regimes.

Wehrpflichtig sind in Friedenszeiten alle Männer zwischen 18 und 45 Jahren; Studenten werden erst nach dem Hochschulabschluss einberufen. Die Wehrpflicht beträgt zwei bis drei Jahre, für Hochschulabsolventen 1 1/2 Jahre. Im Kriegsfall wird sie auf unbestimmte Zeit verlängert. Über die Entlassung aus der Wehrpflicht verfügt Saddam Hussein. So wurden beispielsweise im Mai 1991 die Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1961 bis 1963, im Februar 1993 die des Jahrganges 1968 entlassen. Während den beiden Golfkriegen waren auch 18-jährige Studenten im In- und Ausland wehrpflichtig. Die entsprechenden Jahrgänge wurden durch die Allgemeinen Einberufungsbehörden aufgefordert, sich zu gegebenen Zeiten in ihren Rekrutierungszentren zu melden. Bei Unterlassung wurden nicht weiter definierte "rechtliche Massnahmen" angedroht. Gemäss Resolution 1370 vom 13. Dezember 1983, in Kraft getreten am 2. Januar 1984, ist für ein solches Nichterscheinen (z.B. wegen Aufenthalt im Ausland) die Todesstrafe vorgesehen. Für Deserteure, Refraktäre, Strafgefangene usw. werden durch den Kommandorat der Revolution immer wieder Amnestien erlassen, die sich häufig durch zahlreiche Ausnahmeklauseln auszeichnen.

Für angehende Berufsoffiziere bestehen Militäarakademien ('Military Colleges'), die bereits im Alter von 16 Jahren besucht werden können. Eine Matura ist seit dem Ende des ersten Golfkrieges nicht mehr Aufnahmebedingung. Die Ausbildung zum Offizier dauert ein Jahr, was es in der Praxis möglich macht, 17-jährige Offiziere hervorzubringen. Die Militäarakademien stehen nur Baath-Mitgliedern und ihren Angehörigen offen.

12.2. Polizei und Gendarmerie

Die irakische Polizei zählt rund 260'000 Bewaffnete. Neben Abteilungen für die üblichen Polizeiaufgaben gibt es Sektionen wie das Grenzkorps, die 'Mobile Police Strike Force' und das 'General Department of Nationality', welche Geheimdienstfunktionen ausüben. Der Sicherheitsapparat als Stütze des Regimes besteht vorwiegend aus Angehörigen des Mittelstandes, die über eine gute Bildung verfügen.

In irakisch Kurdistan sind Verkehrs- und Sicherheitspolizei dem Innenministerium der Regionalregierung unterstellt und zählen insgesamt rund 15'000 Mann. Verkehrspolizisten verdienten Anfang 1994 rund 250 Dinar (5 US\$), Sicherheitsbeamte 500 Dinar im Monat. Die Löhne werden von der Regionalregierung aus den Zolleinnahmen bezahlt. Da die wenigsten davon leben können, gehen viele einem Zweiterberuf nach. Verkehrspolizisten, die schon vor dem Aufstand von 1991 gedient hatten, wurden wieder eingestellt, sofern sie nicht als Verräter galten. Die Sicherheitsbeamten, für die innere Sicherheit der Region zuständig, wurden alle neu eingestellt. Die Uniform der Verkehrspolizisten ist olivgrün wie im übrigen Irak. Die Sicherheitsbeamten tragen keine Uniform, laut dem Innenminister deshalb, weil das Geld dazu fehlt. Daneben gibt es noch die Kriminal- und Zollpolizei. Die Kriminalpolizei, für die Fahndung und Verhaftung Krimineller zuständig, ist nicht befugt, diese zu verhören. Nach irakischem Muster wird diese Aufgabe von einem 'Muha-kik', einem juristisch ausgebildeten Befragter übernommen.

12.3. Milizen

Volksmiliz: Zwischen 1988 und April 1991 bestand parallel zur Armee eine Volksmiliz, die sich aus Mitgliedern aller Altersstufen (auch unter 18 und über 45 Jahren) zusammensetzte und nicht den Kommandostrukturen der Streitkräfte unterlag. Zwangsrekrutierungen waren häufig; auch Gastarbeiter (u.a. Ägypter) wurden eingezogen.

Republikanische Garden: Die Republikanischen Garden Saddam Husseins umfassen mehr als zehn Bataillone und setzen sich ausschliesslich aus Sunniten aus den Bezirken Takrit, Bagdad und Ninawa zusammen. Die wichtigsten sunnitischen Clans im Irak sind die Al Tikriti, Al Durri, Al Ani, Al Rawi, Al Hadithi, Al Charbiyit, Al Samarraï, Al Juburi und Al Bunniyya. Aufgenommen werden nur Personen, die vom Geheimdienst oder der Baath-Partei empfohlen wurden.

Saddam-Fedayin: Im März 1995 gründete Saddam Hussein eine neue Eliteeinheit mit dem Ziel, mögliche Umsturzversuche abzuwehren. Es wurden bis zu 15'000 Studenten für die sogenannten Saddam-Fedayin rekrutiert. Die neue Einheit untersteht nicht den Kommandostrukturen der Streitkräfte. Die Mitglieder der Saddam-Fedayin stammen aus regimetreuen Grossfamilien und werden besser versorgt als reguläre Soldaten.

12.4. Geheimdienste im Regierungsgebiet

Die zentrale Macht über die irakischen Sicherheits- und Nachrichtendienste übt der Präsidentialstab aus.

- **Al-Amn al-Khass** (Spezial-Sicherheitsdienst): Dieser Dienst ist für die Sicherheit des Regimes verantwortlich und direkt dem Büro Saddam Husseins unterstellt. Seit jeher ist er aus Männern zusammengesetzt, die Hussein besonders treu ergeben sind. Dieser Sicherheitsdienst steht an der Spitze der Hierarchie im irakischen Sicherheitsapparat und kann das Verhalten der Mitarbeiter anderer Sicherheits- und Nachrichtendienste genau beobachten. Er war aktiv an der Niederschlagung der Intifada im Südirak 1991 beteiligt.
- **Istikhbarat** (Armee-Geheimdienst): Dieser untersteht der direkten Kontrolle des Präsidentenbüros in Bagdad und ist in den verschiedenen Landesteilen durch regionale Hauptquartiere (manthumat) vertreten. Er ist für die Durchführung von Militär- und Sonderaktionen sowie für die Überwachung der Armee verantwortlich.

- **Mudiriyat al-Amn al-Amn** (Allgemeiner Staatssicherheitsdienst): Der Mudiriyat al-Amn al-Amn ist der allgemeine Geheimdienst und direkt dem Präsidentenbüro in Bagdad unterstellt. Er arbeitet eng mit der irakischen Polizei zusammen, ist jedoch viel einflussreicher als diese. In den einzelnen Provinzen befinden sich Regionalbüros. Wichtigste Aufgabe ist die Erhaltung der inneren Sicherheit des Landes.
- **Mukhabarat** (Geheimdienst der Baath-Partei): Zusammen mit dem Spezial-Sicherheitsdienst Al-Amn al-Khass ist auch der Geheimdienst der Partei für willkürliche Inhaftierungen bekannt. Vor allem die bewaffnete Einheit des Mukhabarat (Special Security Section) ist in der Bevölkerung gefürchtet. Mitte der 70er-Jahre wurde dem Mukhabarat eine Volksmiliz angegliedert, die 1991 wieder aufgelöst wurde. Wichtigste Zielsetzungen sind die Spionageabwehr und die Spionage im Ausland.

12.5. Geheimdienste im kurdischen autonomen Gebiet

- **Asaish:** (Geheim-)Polizei der KDP sowie der PUK. In ihrem Dienst stehen ausgewählte kurdische Widerstandskämpfer, die häufig einer der beiden Parteien angehören.
- **Taibat** (Sicherheitsdienst der KDP): Die Mitgliederzahl und die Standorte sind streng geheim. Sie operieren im In- und Ausland.
- **Zaniari** (Sicherheitsdienst der PUK): Die Mitgliederzahl und die Standorte sind streng geheim. Sie operieren im In- und Ausland.

13. Inhaftierung und Strafvollzug

Obwohl willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen laut Verfassung und Strafgesetz verboten sind, kommen sie häufig vor und sind vor allem im Süd-Irak weit verbreitet. Öfter als die normalen Polizeikräfte sind es Einheiten der Sicherheitskräfte - darunter vor allem die Sicherheitsdienste Al-Amn al-Khass (Spezial-Sicherheitsdienst) und Mukhabarat (Geheimdienst der Baath-Partei), welche im Regierungsgebiet willkürliche Inhaftierungen durchführen.

14. Allgemeine Menschenrechtssituation

14.1. Menschenrechtssituation im Regierungsgebiet

Obwohl die Meinungsfreiheit in Artikel 26 der Provisorischen Verfassung garantiert wird, ist sie in der Praxis inexistent. Die Resolution 840 des Kommandorats der Revolution vom 4. November 1986 sieht für jede Kritik, die gegen den Staatspräsidenten, den Kommandorat, die Baath-Partei, die Nationalversammlung oder die Regierung gerichtet ist, Strafen bis zur Todesstrafe vor. Die somit geschürte Angst der Bevölkerung vor Repressalien wegen kritischen Äusserungen führt zu einem tief verankerten Misstrauen des Einzelnen gegenüber Drittpersonen, mitunter gegen Verwandte und Bekannte. Unbehelligt bleibt im Irak nur, wer sich in der Einschätzung der staatlichen Behörden unauffällig verhält beziehungsweise "der Wand entlang geht", wie es eine irakische Redewendung ausdrückt.

Strafen wie Gliederamputationen oder Hinrichtung werden für Deserteure, Militärdienstverweigerer, Landesverräter und Oppositionelle sowie für Anhänger verbotener Organisationen angewendet. Für die dreimalige Desertion vom Militärdienst oder die zweimalige Desertion, falls sich der Täter zuvor dem Militärdienst entzogen

hat, ist anstelle der Amputation der Ohrmuschel die Todesstrafe durch Erschiessen vorgesehen. Dieser Strafe unterliegen gemäss Dekret Nr. 115 vom 25. August 1994 auch Personen, die dreimal Deserteure oder Personen, die sich dem Militärdienst entzogen haben, Unterschlupf beziehungsweise Schutz gewähren. Mit der Todesstrafe haben auch Mitglieder der Baath-Partei zu rechnen, die frühere Verbindungen zu anderen politischen Parteien und Organisationen verschweigen oder nach ihrem Austritt aus der Baath-Partei einer anderen Partei beitreten beziehungsweise für eine andere Organisation tätig werden. Für Eigentumsdelikte wie Autodiebstahl und Handel mit geschmuggelten Waren sind ebenfalls Amputationen oder die Todesstrafe vorgesehen. Hinrichtungen werden häufig ohne Anklage oder rechtmässigen Prozess vorgenommen. Uday Saddam Hussein, der älteste Sohn Husseins, setzt sich seit Dezember 1992 für die Einführung öffentlicher Hinrichtungen im Irak ein; gegenwärtig werden Todesurteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollstreckt.

Nach wie vor werden irakische Gefangene gefoltert und misshandelt. Es werden Elektroschocks an verschiedenen Körperteilen angewandt. Die Gefangenen werden über längere Zeit an den Gliedmassen aufgehängt, geschlagen und verbrannt. 1998 sind Hunderte von Menschen hingerichtet worden. Selbst für Delikte, die keine Anwendung von Gewalt beinhalten, werden Todesurteile verhängt. Zu den Opfern gehören vermeintliche Oppositionelle, Offiziere der Streitkräfte, die man der Beteiligung an angeblichen Putschversuchen verdächtigte, und Straftäter. Die Anzahl der Menschen, die im Irak "verschwunden" sind, wird auf 16'000 geschätzt. Es liegen keine klaren Angaben vor, was mit diesen Leuten geschehen ist.

14.2. Menschenrechtssituation in der autonomen kurdischen Sicherheitszone

Durch die Kämpfe zwischen den Einheiten der türkischen Streitkräfte und PKK-Truppen in der autonomen kurdischen Sicherheitszone kommt es immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen und Vertreibungen an der nordirakischen Zivilbevölkerung. Vor allem die assyrischen Dörfer in diesem Gebiet haben unter diesen Kämpfen stark zu leiden.

Sowohl seitens der PUK als auch seitens der KDP kommt im Gefängnis Folter an Anhängern der jeweils rivalisierenden Partei vor.

Die Todesstrafe kann wegen Mordes an einem Ausländer, einem Mitarbeiter der Vereinten Nationen oder einer humanitären Organisation sowie wegen terroristischen Aktivitäten verhängt und auch vollzogen werden.

15. Politische und religiöse Bewegungen

15.1. Legale Parteien und Bewegungen

- **Baath-Partei.** Seit 1968 ist im Irak der irakische Zweig der 1947 in Damaskus von Michel Aflaq gegründeten Arabischen Sozialistischen Baath-Partei unter Saddam Hussein an der Macht. Nach eigenen Angaben zählt die Baath-Partei zwei Mio. Mitglieder. Die oberste Parteiführung besteht aus 23 Männern: elf Mitglieder vom sunnitischen Takriti-Clan Saddams, fünf vom ebenfalls sunnitischen Durri-Clan Issat Ibrahim Al-Durris und sechs Sicherheits-Offiziere. Waren die Schiiten in der Baath-Partei ursprünglich sehr aktiv, schätzt man, dass sie heute nur noch fünf bis zehn Prozent der wichtigsten Partei- und Regierungsposten besetzen.

Die Machtstellung der Baath-Partei wird auch durch ein neues Parteiengesetz von 1991 nicht tangiert, das erstmals seit dem Putsch der Baathisten von 1968 die Bildung von Oppositionsparteien vorsieht. Das Gesetz war im Juli 1991 von der Nationalversammlung verabschiedet und am 2. September 1991 durch den Kommandorat der Revolution ratifiziert worden, nachdem die Nationalversammlung am 25. August 1991 einen stark einschränkenden Gesetzeszusatz hinzugefügt hatte. Es herrscht keine Klarheit darüber, ob es schon in Kraft getreten ist. Die Monopolstellung der Baath-Partei bleibt aus verschiedenen Gründen bestehen. Erstens müssen sich neue Parteien laut Gesetz zu den "Errungenschaften der Revolution" von 1968 und somit zur Baath-Partei bekennen. Zweitens hat die Regierung das Recht, jede Partei aufzulösen, die die Staatssicherheit und die nationale Einheit untergräbt. Und drittens bleiben religiös, regional oder ethnisch orientierte Parteien verboten und meistens ist der Dienst in der irakischen Armee und den Geheimdiensten ausschliesslich Mitgliedern der Baath-Partei vorbehalten. Das Gesetz hält zudem fest, dass es den Parteien untersagt ist, direkte oder indirekte Verbindungen zu ausländischen Regierungen zu unterhalten, und dass sie ohne Zustimmung des Kommandorates der Revolution keine finanziellen Zuwendungen aus dem Ausland erhalten dürfen. Die Kontrolle der Bürger durch die Baath-Partei ist lückenlos. Alle Distrikte werden von einem Baath-Vertreter überwacht, der über die Bewohner informiert ist.

- **Nationale Fortschrittsfront.** 1973 schloss sich die Baath-Partei mit der mittlerweile illegalen Kommunistischen Partei Iraks und einigen kleinen linientreuen Gruppen zur heute noch bestehenden Nationalen Fortschrittsfront zusammen. Die Kommunistische Partei Iraks ist 1979 wieder aus der Nationalen Fortschrittsfront ausgetreten. Baath-Mitglieder, die nicht für die Baath kandidieren können, lassen sich bei der Nationalen Fortschrittsfront aufstellen. 1996 hat die Nationale Fortschrittsfront keine bedeutende Anzahl Sitze in der Nationalversammlung gewonnen. Der Führer dieser Partei ist Saddam Hussein.
- **KRP.** Kurdistan Revolutionary Party (Kurdische Revolutionäre Partei) wurde von einer Gruppe ehemaliger KDP-Mitglieder gegründet. 1974 wurde sie Mitglied der Nationalen Fortschrittsfront. 1981 bestätigte sie ihre Unterstützung Saddams.

15.2. Illegale Parteien und Bewegungen

- **KF, Kurdistan-Front.** Die Kurdistan-Front setzt sich aus den wichtigsten kurdischen Oppositionsparteien des Nordiraks zusammen:
 - **KDP, Partî Demokratî Kurdistan** (Demokratische Partei Kurdistans). Sie wurde 1946 vom legendären Kurdenführer Mullah Mustafa Barzani gegründet. Unter dem Vorsitz von Masud Barzani ist sie gegenwärtig die stärkste Partei im kurmanji-sprachigen Teil des kurdischen Autonomiegebietes. Sie hat ihren Hauptsitz in Salaheddin. Im Oktober 1991 gab die KDP an, über 100'000 Kämpfer (Peshmerga) zu verfügen.
 - **KPDP, Partî Gel** (Demokratische Volkspartei Kurdistans) unter Sami Abdurrahman mit Sitz in Erbil.
 - **KPI, Kommunistische Partei Irak.** Der kurdische Zweig der Irakischen Kommunistischen Partei unter Aziz Mohammed hat seinen Sitz in Shaqlawa. Die Partei wurde 1934 gegründet und 1973 in die Nationale Fortschrittsfront integriert. Nach Moskau orientiert, kritisierte sie gelegentlich die irakische Politik, vor allem während dem kurdischen Aufstand, dem sich einige ihrer Mitglieder angeschlossen hatten. Im Mai 1978 wurden 21 Kommunisten hingerichtet, weil sie innerhalb der Streitkräfte politisch aktiv waren (dies ist nur den Baath-Mitgliedern vorbehalten). Im März 1979 flohen mehrere hundert KPI-Mitglieder entweder ins Ausland oder ins kurdische Autonomiegebiet. Die meisten Mitglieder des Zentralkomitees leben im Exil.
 - **Kurdische Einheit, Yek Gürten.** Unter diesem Namen haben sich nach den Wahlen von 1992 drei Parteien zusammengeschlossen:
 - **KSP, Kurdistan Socialist Party** (Sozialistische Partei Kurdistan) mit Sitz in Raniya. Die KSP schloss sich im Februar 1993 nach 14jähriger Teilung wieder mit der PUK zusammen.
 - **PASOK, Kurdish Socialist Party** (Kurdische Sozialistische Partei) mit Sitz in Raniya (mit der KSP nicht identisch).
 - **PUK, Yekitiya Nishtimanî Kurdistan** (Patriotische Union Kurdistans). Sie entstand 1976 aus mehreren linksprogressiven Gruppierungen und steht unter dem Vorsitz von Jalal Talabani. Die PUK beherrscht die südöstliche Region von Sulaimaniya. Wie die KDP verfügte im Oktober 1991 nach eigenen Angaben auch die PUK über 100'000 Peshmerga.
- **ADM, Assyrian Democratic Movement** (Assyrische Demokratische Bewegung) ist eine kurdischsprachige assyrische Gruppe. Diese wichtigste Organisation der Assyrer im Nordirak wurde im April 1979 gegründet und soll unter dem Vorsitz von Yakoub Youssef rund 2'000 eigene Kämpfer stellen. Im KPD-Gebiet, auf das sich die assyrische Bevölkerungsgruppe konzentriert, ist die ADM in der Regierung vertreten.
- **INTP, Irak Milli Türkmen Partisi, Nationale Turkmenenpartei Irak.** Die 1988 gegründete Nationale Turkmenenpartei des Irak unter Muzaffar Arslan, mit Sitz in Erbil, macht Ansprüche auf das Kirkuk-Gebiet geltend.
- **IMIK, Bizutenewey Islami le Kurdistanî Iraq** (Islamische Bewegung Kurdistans). Verschiedene neuere Gruppierungen im Nordirak haben sich zur Islamischen Bewegung, mit Sitz in Raniya, unter Othman Abdulaziz, zusammengeschlossen. In den Wahlen von 1994 hat sie vier Sitze im kurdischen Parlament gewonnen. Sie ist besonders im PUK-Gebiet und um die Stadt Halabja sehr einflussreich. IMIK misshandelt und schüchtert Personen mit "westlicher Leben-

seinstellung" ein.

- **Dawa-Partei.** Die schiitische Dawa-Partei trat zu Beginn der 20er Jahre zum ersten Mal in Erscheinung und wurde 1958 unter dem schiitischen Geistlichen Mohammed Baqr as-Sadr wiederbelebt, der im April 1980 von Hussein ermordet wurde. In den 80er Jahren wurde die Mitgliedschaft in der Dawa-Partei durch die irakische Regierung gesetzlich unter Todesstrafe gestellt. Ihre Mitglieder operieren heute vom Iran aus, wo die Partei mit anderen schiitischen Aktivistengruppen dem Obersten Rat der islamischen Revolution im Irak (SAIRI) angehört. Sie ist den Mujaheddin angegliedert und wird für sieben Attentate gegen Hussein verantwortlich gemacht.
- **INC.** Der irakische Volkskongress wurde als irakische Opposition, mit Sitz in London, 1992 gegründet. Er setzt sich aus verschiedenen Oppositionsgruppen innerhalb und ausserhalb des Iraks zusammen. Die wichtigsten sind der Oberste Rat der islamischen Revolution im Irak (SAIRI) sowie Mitglieder der Kurdistan-Front und des syrischen Zweiges der Baath-Partei. Ziel der Opposition ist der Sturz Saddam Husseins und die Einführung einer neuen Verfassung für einen demokratischen irakischen Staat mit umfassendem Minderheitenschutz.

15.3. Gewerkschaften

Gemäss Arbeitsgesetz von 1970 müssen alle Gewerkschaften beim Arbeitsministerium registriert sein. Im Irak existieren 160 Einzelgewerkschaften mit insgesamt 1,3 Mio. Mitgliedern, die in sechs Gewerkschaftsorganisationen zusammengeschlossen sind. Der Dachverband ist die 1959 gegründete parteinahe 'General Federation of Iraqi Trade Unions' (GFTU) unter einem 65köpfigen Zentralrat und einem 13köpfigen Exekutivrat. Nicht der GFTU angeschlossen sind die ebenfalls parteinahen Lehrgewerkschaft, die Gewerkschaft für die im Irak arbeitenden Palästinenser sowie verschiedene Berufsverbände für Ärzte, Juristen, Ingenieure usw. Ausserdem existiert eine Frauengewerkschaft (Federal Union of Iraqi Women). Die Arbeitgeber sind in der Iraqi Federation of Industries mit Sitz in Bagdad zusammengeschlossen.

Die freie Bildung von Gewerkschaften ist in der Praxis nicht gewährleistet; Streiken ist gemäss Arbeitsrecht von 1987 verboten.